

Verfügung Nr. 45/2018

Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste; Feststellung der allgemeinen Nutzbarkeit

Der Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste (Verfügung 11/2011, Amtsblatt 4/2011 vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch Verfügung 13/2018, Amtsblatt 4/2018 vom 28.02.2018) enthält in Abschnitt 5 („Sonstige Nutzungsbedingungen“) folgende Regelungen zur sogenannten „allgemeinen Nutzbarkeit“:

5.1 Beginn der Nutzung

Originäre Zuteilungsnehmer dürfen ihnen zugeteilte 1 Mio. Rufnummernblöcke (RNB) erst nutzen, wenn die Bundesnetzagentur die allgemeine Nutzbarkeit festgestellt hat.

Unter der „allgemeinen Nutzbarkeit“ wird verstanden, dass

- a) Zuteilungsnehmer ihnen zugeteilte RNB so technisch einrichten können, dass die Rufnummern grundsätzlich aus allen Telekommunikationsnetzen erreichbar sind,
- b) alle notwendigen unternehmensübergreifenden Vorbereitungen zur Portierung von Rufnummern aus diesen Blöcken von und zu allen Anbietern abgeschlossen sind und
- c) die Einhaltung des § 46 Telekommunikationsgesetz (TKG) für die danach Verpflichteten möglich ist.

Die Bundesnetzagentur stellt das Vorliegen der allgemeinen Nutzbarkeit von RNB mittels einer Amtsblattverfügung fest.

5.2 Nutzungsfrist

Rufnummern für Mobile Dienste müssen innerhalb einer Frist von 180 Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Zuteilung genutzt werden.

Bei RNB mit 1.000.000 Rufnummern beginnt die Frist erst zu laufen, wenn die allgemeine Nutzbarkeit der Rufnummern solcher Blöcke nach Abschnitt 5.1 festgestellt wird.

5.3 Berichtspflicht zur allgemeinen Nutzbarkeit

Originäre Zuteilungsnehmer sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur bis zum 31. Dezember 2013 über den Abschluss der Arbeiten zur allgemeinen Nutzbarkeit nach Abschnitt 5.1 zu berichten.

Das Vorliegen der allgemeinen Nutzbarkeit von 1 Mio. RNB wird hiermit mit Wirkung zum 03.05.2018 festgestellt.

Abschnitt 5.1 bekommt folgenden Wortlaut:

5.1 Entfällt

Abschnitt 5.2 Absatz 2 wird neu gefasst:

Bei vor dem 03.05.2018 zugeteilten RNB mit 1.000.000 Rufnummern beginnt die Frist am 03.05.2018 zu laufen.

Abschnitt 5.3 bekommt folgenden Wortlaut:

5.3 Entfällt

Begründung

Mit Änderung des Nummernplans Rufnummern für Mobile Dienste durch Verfügung 5/3013 (Amtsblatt 5/2013 vom 20.03.2013) wurde mit Wirkung zum 20.09.2013 die Möglichkeit geschaffen, die Zuteilung eines Rufnummernblocks für Mobile Dienste zu erhalten, ohne Netzbetreiber zu sein. Gleichzeitig wurde die Blockgröße von zehn Millionen auf eine Million reduziert.

Da eine tatsächliche Umsetzung dieser Reduzierung bei den im Markt etablierten Netzbetreibern zu erheblichen, kostenintensiven Umstellungsmaßnahmen geführt hätte und gleichzeitig keine belastbare Bedarfsprognose möglich war, wurde in Gesprächsrunden mit den Marktbeteiligten folgende Lösung herausgearbeitet:

„In den Telekommunikationsnetzen dürfen die technischen und betrieblichen Abläufe bis auf Widerruf so ausgestaltet werden, als ob dem Zuteilungsnehmer eines 1 Mio. RNB aus einem 10 Mio. RNB der ganze 10 Mio. RNB zugeteilt wäre.“

Daraufhin erfolgte mit Verfügung 43/2013 (Amtsblatt 17/2013 vom 11.09.2013) eine solche Änderung des Nummernplans Rufnummern für Mobile Dienste. Mit dieser Verfügung wurde festgelegt, dass originäre Zuteilungsnehmer verpflichtet sind, der Bundesnetzagentur bis zum 31.12.2013 über den Abschluss der Arbeiten zur allgemeinen Nutzbarkeit zu berichten und originäre Zuteilungsnehmer die ihnen zugeteilten 1 Mio. RNB erst nutzen dürfen, wenn die Bundesnetzagentur die „allgemeine Nutzbarkeit“ festgestellt hat.

Die Berichte lagen fristgerecht und vollständig vor. Die seinerzeit vier etablierten Netzbetreiber bestätigten, dass die entsprechenden Umstellungsmaßnahmen bei ihnen abgeschlossen sind. Der Betreiber der Portierungsdatenbank für Mobilfunkrufnummern (MNP GbR) hatte ebenfalls die notwendigen Arbeiten zur Sicherstellung der allgemeinen Nutzbarkeit abgeschlossen, die zu diesem Zweck geänderte „Spezifikation Anbieterwechsel Mobilfunk“ (ehem. „Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Mobilfunknetzbetreibers/Diensteanbieters“) trat am 01.01.2014 in Kraft. Sie stellt sicher, dass jedes Unternehmen, das über eine Portierungskennung und einen Rufnummernblock für Mobile Dienste verfügt, einen schreibenden und lesenden Zugriff auf die „zentrale Master Routing Datenbank“ (zMRDB) erhalten kann.

Alle Firmen, die zu diesem Zeitpunkt Zuteilungsnehmer von 1 Mio. RNB waren und beabsichtigten, mit den Rufnummern Sprach-Dienste anzubieten, gaben an, dass sie die Rufnummern innerbetrieblich technisch so einrichten können, dass sie grundsätzlich aus allen Telekommunikationsnetzen erreichbar wären und die notwendigen Zusammenschaltungsvereinbarungen entweder noch Gegenstand laufender Verhandlungen sind, oder zumindest entsprechende Verhandlungen zeitnah angestrebt werden. In keinem Fall waren diese jedoch bereits abgeschlossen.

Daraufhin erfolgte im Juli 2014 eine weitere Anhörung der Zuteilungsnehmer, um den Stand der Vertragsverhandlungen in Erfahrung zu bringen, da eine Nutzung der Rufnummern für Sprachdienste grundsätzlich erst nach erfolgreich geschlossener Zusammenschaltungsvereinbarung möglich ist.

Diese und die zum 31.12.2013 erfolgten Stellungnahmen der Netzbetreiber ergaben, dass die Voraussetzungen zur Feststellung der allgemeinen Nutzbarkeit grundsätzlich erfüllt sind.

Da die Regelung zur allgemeinen Nutzbarkeit jedoch auch eine Aussetzung der Nutzungsfrist beinhaltete und die Zusammenschaltungsverhandlungen der neuen Zuteilungsnehmer zu diesem Zeitpunkt in keinem Fall erfolgreich abgeschlossen waren, musste die allgemeine Nutzbarkeit bei der gegebenen Gesamtsituation allerdings nicht zwingend mit ihrem Vorliegen festgestellt werden.

Diese Sachlage hat sich geändert. Mindestens zwei Zuteilungsnehmer sind mittlerweile in der Lage, die zugewiesenen Rufnummern zu nutzen. Die Feststellung der allgemeinen Nutzbarkeit erfolgt, damit diese Zuteilungsnehmer die Ihnen zugewiesenen RNB rechtskonform nutzen können.

Hinweis

Ein Block von originär zugewiesenen Rufnummern gilt gemäß § 9 Abs. 4 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) als genutzt, wenn mindestens eine Rufnummer abgeleitet zugewiesen ist und genutzt wird. Eine Rufnummer wird genutzt, wenn sie ordnungsgemäß in einem öffentlichen Telekommunikationsnetz geschaltet ist und bei ihrer Anwahl ein dem Zweck der Nummer entsprechender Dienst erbracht wird. Gemäß § 9 Abs.1 TNV i.V.m. Abschnitt 5.4 des Nummernplans Rufnummern für Mobile Dienste sind direkt oder originär zugewiesene Nummern, die dauerhaft nicht genutzt werden, unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 137 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.